Rechtsverordnung der Stadt Müllheim über die Festsetzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung von Gaststätten

Auf Grund der §§ 18 und 28 des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBI. I S. 3418), zuletzt geändert am 07.09.2007 (BGBI. I. Nr. 47, S. 2246), in Verbindung mit § 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung) vom 18. Februar 1991 (GBI. S. 195), zuletzt geändert am 23. Juli 2002 (GBI. I. S. 269), hat der Gemeinderat der Stadt Müllheim am 02. Dezember 2009 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Rechtsverordnung

Die Rechtsverordnung gilt für alle Gaststätten mit dem Betrieb einer Außenbewirtung (Gartenwirtschaft, Terrasse, Straßencafé, Freisitzfläche usw.).

§ 2 Festsetzung von Sperrzeiten

Für die Außenbewirtung der Gaststätten im gesamten Stadtgebiet wird der Beginn der Sperrzeit in der Nacht auf Samstag und Sonntag sowie in Nächten auf gesetzliche Feiertage auf 00.00 Uhr festgesetzt. An den übrigen Tagen beginnt die Sperrzeit für die Außengastronomie um 23.00 Uhr.

§ 3

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften und weitergehende Regelungen

- (1) Soweit im Einzelfall in der Gaststättenerlaubnis andere Zeiten festgesetzt sind, bleiben diese unberührt. Für weitergehende Ausnahmen findet § 12 Gaststättenverordnung Anwendung.
- (2) Die gesetzlichen Pflichten der Gaststättenbetreiber, insbesondere die sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz, den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften über Immissionsrichtwerte ergebenen Pflichten, bleiben von dieser Rechtsverordnung unberührt.
- (3) Zuwiderhandlungen gegen § 2 dieser Rechtsverordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 28 Abs. 1 Nr. 12 Gaststättengesetz.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt mit Ablauf des Tages nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat Müllheim am 10. April 2002 beschlossene "Rechtsverordnung der Stadt Müllheim über die Verkürzung der Sperrzeit in Gartenwirtschaften in der Stadt Müllheim' außer Kraft.

Müllheim, den 10. Dezember 2009 Dr. Lohs, Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Verordnung wird nach § 4 Abs. 5 i.V. mit Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung

dieser Verordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind.

Hinweis: Die Rechtsverordnung wurde am 10. Dezember 2009 durch Veröffentlichung im Stadtkurier (= Amtsblatt der Stadt Müllheim) öffentlich bekannt gegeben und ist somit zum 11. Dezember 2009 in Kraft getreten.